

Die Verwaltung

des

Maß- und Gewichtswesens im Mittelalter.

Eine Antwort an Herrn Prof. Dr. Schmoller.



Von

Prof. Dr. ^{G. v. Below} G. v. Below.



Münster 1893.

Regensberg'sche Buchhandlung und Buchdruckerei.

Soeben hat Schmoller in dem von ihm herausgegebenen „Jahrbuch für Gesetzgebung“, Jahrgang 1893, S. 289 ff. einen Aufsatz: „Die Verwaltung des Maß- und Gewichtswesens im Mittelalter“ veröffentlicht, in welchem er meine Ansicht, daß die Ordnung von Maß und Gewicht im deutschen Mittelalter Gemeindefunktion gewesen sei, bekämpft. Ich bin S. dankbar, daß er in eine Discussion über diese Frage eingetreten ist, um so dankbarer, als andere sich derselben gegenüber fast ganz in Schweigen gehüllt haben. Ich wäre ihm noch dankbarer, wenn er die Discussion in rein sachlicher Weise geführt hätte. Allein es scheint leider fast, als habe er nur ein sachliches Aushängeschild für persönliche Angriffe gegen mich benutzt. Es scheint fast, als hätte ihn der Ruhm gewisser Schriftsteller, deren Verfahren ich in meiner Schrift „Der Höniger-Jastrow'sche Freundeskreis“ geschildert habe, nicht schlafen lassen; es scheint fast, als wollte er es jenen nach Möglichkeit gleich tun. Ich kann indessen keine Berechtigung für jene persönlichen Angriffe entdecken. Ich habe zwar an S.'s Arbeiten Kritik geübt. Ich habe aber meine kritischen Ausstellungen in jedem einzelnen Falle sachlich begründet. Wenn er nun meine sachliche Kritik wie eine Art Tempelraub hinstellt, so vermag ich mir dies nur daraus zu erklären, daß er sich (um ein von ihm gebrauchtes Wort zu wiederholen) als den „Hohenpriester“ der deutschen Wirtschaftsgeschichte betrachtet, der sich einer unantastbaren Autorität erfreuen will.

Ich habe zunächst geschwankt, ob ich S.'s Angriffe beantworten sollte. Ich glaubte, ich hätte eine gewisse Art der Polemik in jener Schrift schon zur Genüge beleuchtet.

Und wenn Schmoller sich jetzt mit den Vertretern einer solchen Polemik identifiziert, gar kein tadelndes Wort für sie hat, im Gegenteil von ihr aufs höchste entzückt ist und sie nachahmt, so spricht er sich ja damit schon selbst das Urteil. Allein er unterscheidet sich, wie angedeutet, ja immerhin von jenen zum Vorteil darin, daß er der persönlichen Polemik auch einige sachliche Erörterungen beifügt. Und sodann ist namentlich zu berücksichtigen, daß Schmoller in der Gelehrtenwelt einen Namen hat. Es werden deshalb die von ihm mit größter Bestimmtheit vorgetragenen Behauptungen zwar von dem kleinen Kreis derjenigen, die der Forschung genau gefolgt sind und über ein selbständiges Urteil auf den betr. Gebieten verfügen, als wichtig erkannt werden, dagegen bei der großen Masse der Neutralen (um von der Ausnutzung durch den erwähnten „Freundeskreis“ nicht zu sprechen) einen nicht geringen Eindruck machen und neue Verwirrung in die wissenschaftliche Untersuchung bringen. Selbstverständlich werde ich aber S. nicht in derselben Weise antworten wie er mir. Allerdings wird es notwendig sein, einige Dinge mit ihrem wahren Namen zu nennen. Indessen ich werde mich auf einige deutliche Ausdrücke beschränken. Und ich werde insbesondere auch der Versuchung widerstehen, der S. erlegen ist, eine allgemeine Charakterschilderung meines Gegners zu entwerfen.

Eine Specialität jenes Freundeskreises, die auch Schmoller sich zu eigen gemacht hat, ist es, mir unrichtige Citate nachzuweisen zu suchen. Wie seiner Zeit Quintus Firlains Stolz eine „Sammlung der Druckfehler in deutschen Schriften“ war, so häufen jene Pamphletisten Bogen auf Bogen, in denen sie von meinen angeblich unrichtigen Citaten sprechen; wobei sie sich, wohl um des herzustellen größeren Volumens willen, ein Vergnügen daraus machen, das, was der eine gesagt hat, noch zu wiederholen. Diese inhaltsleere Geschäftigkeit hat ihren Grund einerseits in der

geistigen Dürftigkeit der Pamphletisten. Andererseits ver-raten sie aber dadurch, daß sie unrichtige Citate immer nur gerade ihrem Kritiker vorwerfen und die angeblichen Belege ganz überwiegend nur gerade aus der an ihren und ihrer Freunde Arbeiten geübten Kritik entnehmen, noch eine andere, recht häßliche Tendenz.

Ich habe schon früher eingehend auseinandergesetzt, wie es sich mit dem mir gemachten Vorwurf in Wahrheit verhält. Ich habe jetzt, nachdem Schmoller ihn wiederholt hat, nochmals die Leichtfertigkeit des Vorwurfs dargetan. Ich glaube indessen nicht, daß der Vorwurf jetzt verstummen wird. Jene Steckenpferddritter zehren nun einmal davon. Und sie sind durch die Prämie, mit welcher Schmoller ihre Leistungen soeben belohnt hat — ich komme darauf zurück —, gewiß zu neuen gleichartigen Leistungen ermuntert worden. Ich werde jedoch einstweilen auf weitere derartige Pamphlete nicht antworten. Meine Zeit ist dafür zu kostbar. Ich werde warten, bis eine größere Zahl von Pamphleten vorliegt, und dann eine Gesamtrevue veranstalten. Das wird zugleich den Vorteil haben, daß ich mich dann verhältnismäßig kurz fassen kann, da die Pamphletisten, wie die Erfahrung lehrt, ungeschickt genug sind, sich gegenseitig beständig zu widersprechen. Ich mache indessen nicht bekannt, wie viel Pamphlete erscheinen müssen, bis ich die Revue veröffentliche, damit die Pamphletisten sich nicht in Sicherheit wiegen.

Schollers angebliche Unbefangenheit.

S. rühmt sich, daß meine Angriffe ihn „immer ganz kühl gelassen haben“; daß er über mich „billig und un-parteiisch“ urteile; daß er mir „unbefangen gegenüberstehe“. Es ist nun aber schon verdächtig, wenn jemand wie S. es für notwendig hält, seine Unbefangenheit so sehr zu beteuern, mit allerlei Beweismaterial zu belegen. Es ist

ferner eine eigentümliche Illustration jener angeblichen Seelenruhe, wenn S. reichlich fünf enggedruckte, große Seiten mit rein persönlichen Invectiven gegen mich anfüllt. Aber noch mehr, S. läßt sich zu unglaublichen Taktlosigkeiten fortreißen. Er berichtet über ein privates Gespräch mit Herrn v. Gossler über mich. Solche private Mitteilungen erfolgen unter der Voraussetzung, daß sie geheim gehalten werden. Wenn S. für die Veröffentlichung nicht die ausdrückliche Genehmigung des Herrn v. G. besitzt, so hat er sich eines Vertrauensmißbrauches schuldig gemacht. Herr v. G. war überdies unser Kultusminister. In der ganzen deutschen Litteratur ist es ohne Beispiel, daß jemand in der Polemik gegen einen jüngeren Kollegen den Kultusminister zu Hilfe nimmt. S. erzählt ferner, was ihm „ein Russe“ ungünstiges über mich gesagt haben soll. Woher dieser anonyme Russe? Hat etwa kein bekannter Deutscher sich über mich geäußert, daß S. einen anonymen Russen herbeischleppen muß? Warum dann nicht auch einen anonymen Chinesen, einen anonymen Hottentotten? Die anonymen Ausländer sind selbstverständlich alles auszusagen bereit, was S. nur wünscht. S. geht sogar so weit, meine Freunde gegen mich ins Feld zu führen: „selbst seine Freunde geben ein anormales galliges Temperament zu“. Selbstverständlich ist dies eine unrichtige Behauptung. Denn welcher meiner „Freunde“ soll, zumal einem erklärten Gegner gegenüber, sich so über mich geäußert haben?!¹⁾ Vor allem aber handelt es sich wieder um eine Taktlosigkeit. Und die Berufung auf anonyme Äußerungen ist nicht blos dies, sondern zugleich ein Zeichen von mangelndem Mut. Namen nennen!!

¹⁾ Da S. sich so lebhaft für meine Persönlichkeit interessiert, so mag er einmal an meine Fakultät die Frage richten, ob ich „ein anormales galliges Temperament“ habe. Seine Frage wird ein schallendes Gelächter hervorrufen.

Aber damit noch nicht genug! S. nennt Herrn v. G. meinen „Hauptgönner“. Man weiß, was mit solchen Anspielungen bezweckt wird. Es ist richtig, daß Herr v. G. mir sein Wohlwollen bewiesen hat. Ich bin stolz darauf, da er wegen der Sachlichkeit seines Urtheils bekannt ist.¹⁾ Ob er jedoch mein „Hauptgönner“ ist, das weiß ich wirklich nicht; denn ich habe von so viel verschiedenen Seiten, namentlich in gelehrten Kreisen, Wohlwollen erfahren, daß ich nicht weiß, wem ich am meisten verdanke. Vor allem aber: was soll eine solche Bemerkung in einer Untersuchung über Maß und Gewicht? Wenn ein paar verfrachtete Privatdozenten sich in ihrer Bekümmernis zuraunen: alle, welche Professuren erhalten, sind ja Minister- oder Professoren-söhne, so versteht man das. Wenn aber jemand von der Stellung, wie sie S. einnimmt, diesen Klatsch abgestandener Privatdozenten wiederholt, — nun, so begiebt er sich eben auf das Niveau solcher Existenzen. Und noch eine Frage: kann wirklich gerade S. als befugt angesehen werden, über „Gönnerschaften“ Bemerkungen zu machen?

Wie konnte S. sich nur so vergessen! Was würde er sagen, wenn ich die privaten Äußerungen, die man über ihn zu mir gethan hat, publicieren wollte? Selbstverständlich concediere ich jedoch ihm das Monopol solcher Taktlosigkeiten.

Aber damit noch immer nicht genug! über das schlimmste haben wir noch zu berichten! S. betitelt seinen

¹⁾ S. hat offenbar Erkundigungen über meine persönlichen Verhältnisse eingezogen. Da wird es ihm denn nicht unbekannt geblieben sein, daß ich unter dem Ministerium Gohler wiederholt von preußischen Fakultäten zum Ordinarius vorgeschlagen bin, daß aber anderen vor mir der Vorzug gegeben worden ist, daß ich erst unter dem Nachfolger des Herrn v. G. zum Ordinarius befördert worden bin. Herr v. G. hat sich also, wenn er mir sein Wohlwollen schenkte, durchaus nicht in Gegensatz zur Gelehrtenwelt gesetzt. Um übrigens weiteren Verdächtigungen von Seiten S.s vorzubeugen, will ich hiermit bemerken, daß ich mit keinem preußischen Kultusminister irgendwie verwandt bin.

Aufsatz: „Die Verwaltung des Maß- und Gewichtswesens“. Er spricht jedoch darin ausführlich über das Höniger'sche Pamphlet: „Prof. G. v. Belows Detailpolemik“ und setzt es sogar an die Spitze des Aufsatzes, obwohl dieses — die Frage der Ordnung von Maß und Gewicht gar nicht berührt!! Warum wählte S. nicht eine Arbeit von Gothein oder Sohm oder Philippi oder Kruse oder Schulte, wenn er Gelegenheit haben wollte, seine Auffassung zu äußern? Nun, auf eine sachliche Erörterung kam es ihm eben gar nicht so sehr an wie auf einige hämische Angriffe gegen mich! Und diese ließen sich in der That nirgends besser vorbringen als im Anschluß an jenes Pamphlet. Dem entspricht es denn auch, daß S. an H.'s Pamphlet gar nichts auszusetzen findet, im Gegenteil davon aufs höchste entzückt ist, die Erklärung der Redaktion der hist. Ztschr. und meine Gegenschrist: „Der Höniger-Jastrow'sche Freundeskreis“ (Düsseldorf 1892) vollständig totschweigt. An jenem Pamphlet, einem Produkt krasser Unbildung und plumper Verdächtigungsucht, findet S. unbedingten Gefallen!! Ich verliere kein Wort mehr darüber; ich habe mich über jenes Pamphlet ja a. a. O. ausführlich geäußert. Aber festnageln wollen wir das glänzende Zeugnis, welches S. Herrn H. noch außerdem ausstellt. „Zeitraubende Editionen beschäftigen ihn seit Jahren“. Daß H. „seit Jahren“ bei derselben Sache sitzt, ist vollkommen richtig. Aber die betr. Edition ist höchst einfacher Art; es ist fast nur mechanische Arbeit (und auch gar nicht einmal viel Arbeit) dafür erforderlich. „Er vertieft sich in das einzelne, er geht allen Veränderungen mit Vorsicht nach“. Wundervoll! H. entschuldigt in jenem Pamphlet — seine unbesonnenen Äußerungen mit seiner „Jugend“! Und seit seiner „Jugend“ hat er, wie er selbst ebenda gesteht, überhaupt fast gar nichts mehr verlauten lassen! Also nur insofern kann S.'s Bemerkung über H.'s. „Vorsicht“ richtig sein, als das

hartnäckige Schweigen des letzteren in einer gewissen „Vorsicht“ seinen Grund hat. Natürlich rühmt S. auch Hönigers „Methode“ und noch vieles andere. Höniger und „Methode“!

Zu dem gesagten nehme man die schönen Prädikate hinzu, die S. mir widmet. Hier eine kleine Auswahl: „Hastigkeit seiner Produktion“. ¹⁾ „Einseitige Richtung seines Geistes“. „So viel Engherzigkeit und Einseitigkeit“. „Hat . . . Scheuklappen vor“. „Leidenschaftliche Bitterkeit“. „Nicht fähig, richtig zu citieren“. „Advokatengewohnheit“. „Künstlich zurechtgemachte Porträts“. „Giftige Pfeile“. „Nur so kann ich mir psychologisch (!) all die Mißverständnisse, Unkorrektheiten und Verdrehungen erklären, von denen seine Angriffe wimmeln (!)“. „Hohepriester der deutschen Städtegeschichte“. „Seltsamer Rückfall in ältere Gelehrtenmanieren“. „Anpreisung seiner Leistungen“. ²⁾ „Überspannte, beleidigende Kritik“. „Er ist ein Unikum“. Zum Schluß werde ich hinsichtlich meiner „Urbanität“ ungefähr nach „Moskau“ placiert und angedeutet, daß eigentlich das Gericht gegen mich einschreiten könnte. Schmoller ist meines Wissens

¹⁾ Dies Urtheil hat S. aus Hönigers Pamphlet S 15 abgeschrieben. Wie es aber den kritiklosen Abschreibern zu gehen pflegt, sie verwickeln sich in Widersprüche. Einerseits wirft mir S. nämlich „Hastigkeit der Produktion“ vor; andererseits nennt er mich einen „stets scharfsinnigen Kritiker“ (S. 304). Wer etwas Menschenkenntnis besitzt, weiß, daß der, welcher „hastig produciert,“ nimmermehr ein „stets scharfsinniger Kritiker“ sein kann. Ebenso widerspricht es sich, wenn S. mich einerseits einen „stets scharfsinnigen Kritiker“ nennt und andererseits mir die Fähigkeit abspricht, die Ausführungen Andersdenkender richtig zu citieren. Einem „stets scharfsinnigen Kritiker“ fehlt diese Fähigkeit nicht.

²⁾ Ich bitte S. mir mitzuteilen, wo ich meine „Leistungen angepriesen“ habe. Ich habe meine Ansichten mit Energie, vielleicht mit Schroffheit vertreten. Aber „Anpreisung“ ist etwas anderes. Und ich frage hier wieder: ist S. gerade derjenige, welcher als besugt angesehen werden kann, anderen „Anpreisung“ vorzuwerfen, zumal jetzt, wo er das ihn verteidigende Pamphlet Hönigers und diesen selbst in so eigentümlicher Weise tatsächlich „anpreist“?! Vgl. GGA. 1892, S. 296.

der erste deutsche Gelehrte, der in einer literarischen Fehde von dem Einschreiten des Gerichtes spricht! Natürlich sind die schönen Prädikate zum großen Teil aus dem Höniger'schen und einem älteren Jastrow'schen Pamphlet abgeschrieben und richten sich dadurch selbst.

Ich frage: lassen sich jene Taktlosigkeiten, jene einseitige Parteinahme für Höniger und diese — nun, sagen wir: „Urbanität“ erklären, wenn S., wie er behauptet, mir mit absoluter Seelenruhe gegenübersteht? Nein! Man müßte ja sonst annehmen, daß S. sich mit vollen Bewußtsein unqualifizierbarer Handlungen schuldig gemacht hat. Dieser Anschuldigung enthalte ich mich natürlich. Ich kann mir seine Handlungsweise vielmehr nur durch die Annahme erklären, daß ihn meine Angriffe gar nicht kühl gelassen, sondern sehr erregt haben. Daraus wird auch namentlich seine sonst unbegreifliche Vorliebe für Höniger verständlich. Er empfand dessen Pamphlet, in dem S. verteidigt und namentlich weidlich über mich ge zetert wird, als eine Erlösung und faßte flugs den Entschluß, es in seiner Zeitschrift (wäre S. nicht selbst Redakteur, so hätte er seinen rein persönlich gehaltenen Aufsatz nirgends unterbringen können) zu besprechen und Herrn H. seinen tiefgefühlten Dank durch ein öffentliches Lob abzustatten.

Daß aber S. berechtigt war, sich durch meine Angriffe so sehr erregt zu fühlen, muß ich entschieden bestreiten.¹⁾

¹⁾ Ich habe an dem 2. Bande von R. Th. v. Inama-Sternegg's Deutscher Wirtschaftsgeschichte auch früher Kritik geübt, und Höniger hat sich in seinem Pamphlet die Gelegenheit nicht entgehen lassen, für Inama einzutreten und meine Kritik als aus rein persönlichen Motiven hervorgehend hinzustellen. Inama hat nun in einem Aufsatz „über die Anfänge des deutschen Städtewesens“ (Ztschr. f. Volkswirtschaft 1892, S. 521 ff.) die von mir und anderen hauptsächlich beanstandeten Punkte noch einmal eingehend erörtert und sich mit seinen Kritikern auseinandergesetzt — indessen, im schärfsten Gegensatz zu Schmoller, in absolut sachlicher Weise, ohne alle persönliche Polemik. Inama hat es unter seiner Würde gehalten, in

Meine Polemik gegen ihn ist manchmal etwas spöttisch,¹⁾ aber stets sachlich gewesen; ich habe nur die Thatfachen sprechen lassen, nie eine allgemeine Charakterisierung von ihm entworfen (wie er von mir); ich habe seine Verdienste auch durchaus nicht verschwiegen.

Bei dieser Sachlage macht es nun einen sehr eigentümlichen Eindruck, wenn S. sich zum Polizeimeister auf dem Gebiet der Polemik aufwirft. „Wenn ich fürchtete, daß ein solcher Ton allgemein werden könnte, würde ich heftig dagegen auftreten“. Jene Proben S.'scher „Urbanität“ zeigen, daß er vor allem schleunigst gegen sich selbst „auftreten“ muß. Wenn er mich nach Moskau placieren will, so gehört er hinsichtlich seiner „Urbanität“ mindestens nach Kamtschatka! Darf ich ihn ferner vielleicht, um sein Gedächtnis aufzufrischen, an den grenadiermäßigen Ton erinnern, in dem er Dietrich Schäfer entgegengetreten ist? Vgl. Schäfer, Geschichte und Kulturgeschichte S. 7. Es ist auch darauf zu achten, wem gegenüber man wegwerfende Ausdrücke gebraucht. Wo ich sie angewandt habe, da stand ich (um mit Burdach zu sprechen) jener „gallertartigen Zerfloffenheit des Denkens“, die jeden vernünftigen Menschen nervös machen muß, oder einer krassen Unwissenheit oder einer absoluten Kritiklosigkeit oder einer häßlichen Reclame oder auch allen diesen schönen Dingen zusammen gegenüber. Schmoller wendet aber, wie es scheint, seine Vorliebe gerade den mit den letzteren Eigenschaften ausgestatteten Personen zu und äußert sich wegwerfend über diejenigen, denen es wirklicher Ernst um die Wissenschaft ist.

der S.'schen Weise höflicher als Eideshelfer herbeizuholen; er hat dessen Pamphlet vollkommen ignoriert.

¹⁾ Man mag den spöttischen Ton misbilligen. Wer kann denn aber ernst bleiben, wenn er der Behauptung begegnet, der größte Teil des Zunftrechts stamme aus dem geistlichen Gericht? S. äußere sich vorsichtiger — dann wird er sich über niemandes Polemik zu beklagen haben.

Man wird aus der eiligen Parteinahme Schmollers für Höniger und dem glänzenden Zeugnis, das er ihm ausstellt, gewisse Nutzenwendungen ziehen. Einerseits wird S. jetzt beständig Pamphlete von solchen zugesandt erhalten, die von ihm eine Empfehlung zu haben wünschen und dieselbe nicht besser sich verschaffen zu können glauben als indem sie gegen eine S. unbequeme Person ein Pamphlet schreiben und S. darin verteidigen (auf die Qualität des Inhaltes kommt es S. gar nicht an). Andererseits sieht man jetzt recht klar, worin S.'sche lobende Zeugnisse ihren Ursprung haben, was man auf seine Empfehlungen zu geben hat.

Schmollers Citiermethode.

S. behauptet, ich sei „nicht fähig, die Ausführungen Andersdenkender richtig zu citieren“. Als Beweis dienen ihm zunächst die Zusammenstellungen in Hönigers Pamphlet — nun, diese beweisen, wie ich a. a. O. dargelegt habe, daß im Gegentheil H. entweder nicht richtig citieren kann oder nicht will. Dann hebt S. aus diesem Pamphlet ein angeblich eklatantes Beispiel heraus (S. 308) und ruft emphatisch: „jeder Unbefangene kann darnach (!) B.'s Polemik würdigen“. Es handelt sich um das Jahr 1159 in der köln'schen Geschichte. Ich nehme die Probe an. Ich befinde mich da in ausgezeichnete Gesellschaft: Hegel (Städte und Gilden II, S. 327) hat sich ebenfalls — was S. zu seinem Schaden übersehen hat — gegen H.'s Ansicht von der „weiter reichenden Bedeutung“ des damals gefaßten Beschlusses ausgesprochen! Weiter führt S. drei Stellen an, an denen ich ihn falsch citiert haben soll. 1) Ich habe gegen S. polemisiert, weil er nicht den Zunftzwang, sondern die Ausübung eigener Gerichtsbarkeit als ersten Zweck, als Zweck zum Abschluß von Zünften bezeichnet hat. Das geschieht nach S. mit Unrecht. Allein ich befinde mich hier

wiederum in bester Gesellschaft: Frensdorff (Jahrbücher f. Nat.öf. 26, S. 225 ff.) und Stieda (ebenda 27, S. 12 ff. und S. 76) haben S.'s Worte ebenso aufgefaßt wie ich. Will er ihnen auch die Fähigkeit, richtig zu citieren, absprechen? Stieda sagt sehr treffend, Schmollers Schilderung sei eine „Charakterisierung der späteren Bewegung“, eine „Betonung des Wesens der späteren Zunft“. Und Frensdorff nennt Schmollers Ansicht eine „die bisherige Ansicht geradezu umkehrende Auffassung“ und setzt energisch auseinander, daß S. sich vollkommen geirrt habe. Wir brauchen aber nicht darüber zu streiten, was S. früher gesagt hat. Sehen wir zu, was er jetzt sagt. „Der Zunftzwang ist in den ältesten Zunfturkunden teilweise schon erwähnt“. Dieses „teilweise“ ist eine Umkehrung des wahren Sachverhalts; es wäre: „weitaus in den meisten“ zu sagen gewesen. Ferner nennt S. es seine „Hauptthese, daß die älteren privaten Vereine den Zunftzwang vor ihrer Anerkennung rechtlich nicht gehabt haben“ u. s. w. Für diese „Hauptthese“ fehlt erstens jede Spur eines Beweises. Zweitens handelt es sich dabei um eine unklare Vorstellung. Man beachte: „vor ihrer Anerkennung rechtlich nicht gehabt“! Weiter: „dieses Zwangsrecht war gewis (!) mehr darauf gerichtet, jeden, der das Gewerbe treibe, zu zwingen, . . . dieselben Dienste und Steuern zu tragen, . . . derselben Schau sich zu unterstellen, dieselbe Ordnung der Arbeit zu befolgen“. Mit dem „gewis“ gesteht S. bereits ein, daß ihm urkundliche Beweise fehlen. Er schildert hier noch immer, wie er es schon vor meiner Polemik gethan hat, „das Wesen der späteren Zunft“, verlegt durch sein „gewis“ die späteren Zustände in die älteste Zeit und spricht mir die Fähigkeit des richtigen Citierens ab, weil ich seine früheren Ausführungen, die er doch, wie man sieht, noch immer aufrecht erhält, festgenagelt habe. 2) S. sagt weiter: „B. erzählt, daß ich dem geistlichen Gericht und den Buß-

ordnungen eine Rolle in der Entwicklung des Meynkaufes¹⁾ und des Maß- und Gewichtswesens zuweise. Also — läßt er mich sagen — sei der h. Columban ein Vater des deutschen Stadtrechts. Ich brauche darauf nach dem oben angeführten kaum zu antworten“. Hier legt mir S. ganz falsche Äußerungen unter.²⁾ Ich habe keineswegs bloß erzählt, daß S. dem geistlichen Gericht u. s. w. „eine Rolle in der Entwicklung“ u. s. w. zuweise, sondern ich habe folgende Worte S.'s angeführt: „das geistliche Gericht *de falsis mensuris . . .*, woraus der größte Teil [sic!] des späteren Gewerbe- und Zunftrechts hervorging, hatte sich als ein unentbehrliches [!] Organ der Wirtschaftspolizei [!] . . . gezeigt“, und: „die Bußordnungen . . . verfolgten mit noch größerem Nachdruck (nämlich als die Grafen) den Zweck, Handel und Marktwesen zu ordnen“ [!]. Die „Bußordnungen“ sind, was S. allerdings wohl kaum gewußt hat, die Pönitentialbücher. Also müßte in der That, wenn S. mit jenen Behauptungen Recht hätte, der h. Columban als einer der Väter des deutschen Stadtrechts verehrt werden. Nun, S. schämt sich jetzt seiner früheren Behauptungen; er wagt sie nicht zu wiederholen; um aber um die offene Anerkennung seines früheren Irrtums herum-

¹⁾ Selbstverständlich habe ich nicht von „Entwicklung des Meynkaufes“ gesprochen, ebenso wenig wie ich von „Entwicklung des Meineides“ sprechen würde.

²⁾ Auch hier scheint es, daß S. nach den Vorbeeren des „Höniger-Zastrowschen Freundeskreises“ trachtet. Ich hatte in den Jahrbüchern f. Nat.öf. 58, S. 61 Anm. 4 hervorgehoben, daß Köhne dem Wörterbuch von Lexer den Hinweis auf Bilmar, *Idiotikon v. Kurhessen* entnommen, ohne Bilmar selbst eingesehen zu haben. Ich hatte weiter gar keine Angaben gemacht, sondern nur jenes Plagiat konstatiert. Wie zieht sich nun Köhne aus der Verlegenheit? Er sagt jetzt („das Hansgrafenamt“, S. 191 Anm. 2): „auf Bilmar beruhen v. Belows durchaus irriige Angaben“. Ebenso schön wie einfach! Vgl. über Köhnes Arbeit liter. Centralblatt 1893, Sp. 208 ff.

zukommen, macht er mir den Vorwurf, ich citiere falsch! Im übrigen befinde ich mich auch hier wieder bei meiner Polemik gegen S. in der besten Gesellschaft: C. Th. v. Inama-Sternegg (Ztschr. f. Volkswirtschaft I, S. 556), der im übrigen S.'s allgemeinen Anschauungen durchaus nicht fern steht, protestiert dennoch gegen dessen Behauptung, „daß ein großer Teil des späteren Gewerbe- und Zunftrechtes geradezu aus den Bußordnungen hervorgegangen sei“. Will S. hier Inama auch ein falsches Citat vorwerfen? Über einen seltsamen Verteidiger S.'s vgl. Quiddes Ztschr. 5, S. 153 Anm. 2. 3.) S. 306 sagt S.: „In der Schrift von 1889 erwähnt B., daß ich einmal . . . die Entstehung der Zunftverfassung mit dem Marktrecht in Verbindung bringe. Er interpretiert, ich meine, das positive Zunftrecht müsse in seinen Einzelheiten aus den Marktprivilegien hervorgegangen sein“. Hier fälscht S. meine Äußerungen wieder vollständig. Ich habe das Gegenteil gesagt. Vgl. meine „Stadtgemeinde“ S. 64: „Nicht recht verständlich ist es, wenn S. „die Zunftverfassung aus dem lokalen Marktrecht hervorgehen“ läßt. „Lokales Marktrecht“ würde bedeuten: die an diesem Orte in dieser, an jenem Orte in jener Weise festgestellten Bestimmungen über den Verkauf. Diese Erklärung ist nichts sagend. . . . Vielleicht aber verbindet S. mit seinen Worten auch einen anderen Sinn und denkt etwa an die vom Könige verliehenen Marktprivilegien. Obwohl diese Erklärung durch die Fassung des Ausdrucks ausgeschlossen wird, mag sie hier doch erörtert werden“. Also: S. läßt mich schlechthin sagen, er leite das Zunftrecht aus den Marktprivilegien her; ich sage dagegen: vielleicht denkt er daran, obwohl „die Fassung des Ausdrucks diese Erklärung ausschließt“! Jetzt dekretiert S., ich hätte bei dem von ihm gewählten Ausdruck „lokales Marktrecht“ daran denken sollen, daß „das materielle Gewerberecht . . . aus römischrechtlichen Markt-

traditionen, kirchlichen Einflüssen, vor allem aber aus der Rechtsprechung der königlichen, bischöflichen und stadträtlichen Marktbeamten, den Traditionen des Marktgerichts stamme". Nun, verdenken kann er mir's nicht, wenn ich nicht darauf gekommen bin. Denn das „lokale“ ist ja darin nicht betont. Im übrigen: giebt es überhaupt (um von den nebelhaften „Marktbeamten“ nicht zu sprechen) ein besonderes „Marktgericht“? Aber S. mag sich dabei wieder etwas ganz anderes gedacht haben!

Die Behauptung, daß ich S. falsch citiert habe, zerrinnt also in nichts. Wir haben im Gegenteil gesehen, daß er mit meinen Äußerungen sehr willkürlich umspringt. Und dafür finden sich denn auch noch viele andere Beispiele. So soll ich nach S. z. B.¹⁾ „in jedem (!) Wirtschaftshistoriker einen Dummkopf . . . sehen“. Was sage ich aber thatsächlich? *GM.* 1892, S. 295: „ich habe (für mehrere wirtschaftsgeschichtliche Arbeiten) meine Bewunderung so deutlich ausgesprochen, daß ich gewis einer Missdeutung nicht entgegenzutreten brauche“. S. behauptet weiter: „Wer anderer Meinung ist, der muß nach ihm an einem Defekt des Charakters oder des Intellekts leiden“. Damit spielt S. auf meine Äußerung in meinem „Ursprung der Stdtvf.“ S. 136 Anm. 1 an, verdreht sie aber vollständig. S. 289 ff. referiert S. über den Inhalt meiner Arbeiten, aber illoyal und inkorrekt. Zunächst über meine älteren Arbeiten. Ich soll behauptet haben: „Die städtische Entwicklung hat es nur mit Freien zu thun“. Das ist in dieser Formulierung nicht richtig. Vgl. *hist. Ztschr.* 59, S. 236 ff. und „Ursprung der Stadtverf.“ S. 96 ff. u. S. 117 ff. Ferner wird als meine Ansicht hingestellt: „Daß die Ministerialen eine Rolle in der Stadt gespielt,

¹⁾ S. 289 nennt S. unter denen, welche in meiner Kritik „mehr oder weniger schlecht wegkommen“, auch Sohn und Brunner. Das ist nicht richtig.

daß Bischöfe oder andere Grundherren Stadtherren waren, kann nicht ganz geleugnet werden; aber es war ohne Bedeutung; oder vielmehr wo Bischöfe und ihre Beamte in die Förderung städtischen Lebens eingriffen [Ausdruck!], da thaten sie es als Gemeindeorgane, als Allmende-Herren und deren Diener als gemeindeherrliche Funktionäre“. Selbstverständlich habe ich diesen Unsinn, den S. mir hier unterschiebt, nirgends behauptet. Hier ist (um einen Lamprecht'schen Ausdruck zu gebrauchen) alles „durch einander verfilzt“. Nirgends habe ich behauptet, daß es „ohne Bedeutung war“, wenn die Bischöfe Stadtherren waren. Nirgends habe ich schlechthin behauptet, daß da, wo Bischöfe „in die Förderung städtischen Lebens eingriffen“, sie es als Gemeindeorgane thaten; sondern ich habe von dem Stadtherrn als Gemeindeherrn den Stadtherrn als Herrn des öffentlichen Gerichts unterschieden. In unendlich vielen Fällen sehe ich den Stadtherrn nicht als Gemeindeherrn an. S. ignoriert meine Abhandlung in der histor. Ztschr. Band 59. Meiner Auffassung widerspricht ferner die verschwommene Redensart: die Ministerialen haben „eine Rolle in der Stadt gespielt“. Ich habe scharf die Gesichtspunkte unterschieden, welche bei der Frage, ob die Ministerialität Bedeutung für die Entstehung des Städtewesens gehabt habe, in Betracht kommen. Völlends thut S. mir schweres Unrecht, wenn er mir die Äußerung: „Bischöfe oder andere Grundherren“ in den Mund legt. Wenn jemand sich so äußert, so ist das ebenso, als wenn jemand heute sagt: „Landesfürsten oder andere Rittergutsbesitzer“. Ich gebe zu, daß manche Forscher jenen Ausdruck gebraucht haben. Aber meiner Auffassung, die ja S. hier wiedergeben will, entspricht er nicht. Endlich zeigt sich S.'s Referat auch darin unzuverlässig, daß er hier die Bischöfe so betont. Ich habe ja so deutlich wie möglich erklärt, daß es mich bei der Entstehung der Stadtverfassung gar nicht interessiert, ob ein Landesherr zufällig

Bischof ist; ich fasse den Bischof als einfachen Landesherrn. Hätte S. Hönigers Pamphlet, das er so laut lobt, gründlicher gelesen, so wäre ihm jener Lapsus nicht passiert. Vgl. meine Schrift „Der Höniger-Jastrowsche Freundeskreis“ S. 19. Ferner soll ich von „agrariſchen Marktangelegenheiten“ gesprochen haben!! Ich will hoffen, daß S. ſich nur verſchrieben hat. Dann geht S. zu meiner neueren Arbeit („Ursprung“) über. Er ſagt: „ſie giebt zu, daß das Stadtwesen aus Handel und Gewerbe entſtanden ſei“. Ich habe hier nichts „zuzugeben“, was ich nicht auch früher behauptet habe. Ich habe ſchon in meinem allererſten Aufſatze aufs allerſchärfſte dieſe Thatſache betont. Ich ſage z. B. (hiſt. Ztſchr. 58, S. 224): „Die Vinſenwahrheit, daß die ſtädtiſche Entwicklung an Handel und Verkehr aufknüpft, hat man ganz außer Acht gelassen“. Ich betone dieſen Geſichtspunkt inſbeſondere gegenüber Nißſch und — — Schmoller!!! Die beiden letzteren hatten geſagt: „Der Kaufmann drückte ſich um den Schöffenſtuhl am liebſten herum“ (Straßburgs Blüte S. 27). Ich hatte dem gegenüber nachgewieſen (a. a. O. S. 205 ff.), daß genau das Gegenteil der Fall war. So weiß Herr S. die Dinge umzudrehen! Die verſchrobene Anſicht, die er ſelbſt gehabt hat, bevor ich ihn widerlegt hatte, ſchiebt er mir zu und läßt mich erſt ſpäter, nachdem ſich „haupteſächlich Schulte, Schröder, Sohn, Gothein, Höniger, Lamprecht, Köhne“¹⁾

¹⁾ Man ſieht hier wieder, wie S. um jeden Preis Höniger loben will. Zunächſt: er nennt ihn in einem Atem mit Forſchern wie Schulte, Schröder, Sohn, Gothein! Ferner: H. ſoll zu denen gehören, welche „haupteſächlich“ gegen meine älteren Arbeiten aufgetreten ſind. Das iſt eine absolute Erfindung. Wo hat denn H. etwas veröffentlicht? H. geſteht ſelbſt (in ſeinem von Schmoller ſo ſehr gelobten, aber offenbar nur oberflächlich geleſenen Pamphlet S. 6): „ich habe . . . ſeit dem Erſcheinen von B.s . . . Aufſatz . . . abgeſehen von kurzen Bücherbeſprechungen nichts veröffentlicht“. Und dieſe Bücherbeſprechungen beziehen ſich gar nicht auf meine Arbeiten. H. macht es mir ſogar zum Vorwurf

gegen mich ausgesprochen haben, zur Erkenntnis — meiner thatsächlich schon ursprünglichen Ansicht gelangen!!!¹⁾ Eine Entstellung meiner Ausführungen enthält auch folgender Satz: „wir dürfen die (von den verhältnismäßig späten Nachrichten) berichteten Thatsachen (hinsichtlich der Landgemeindefunkompetenz) unbedenklich zurückdatieren, während natürlich [!] ein solches Zurückdatieren der Gildethatsachen [Ausdruck!] gänzlich unerlaubt sei“. S. unterdrückt hier gerade das, was den Unterschied ausmacht: ich hatte (Ursprung S. 62) betont, daß ein Zurückdatieren von Nachrichten dann, aber auch nur dann erlaubt sei, wenn die berichteten Thatsachen in die ältere Zeit hineinpassen. S. behauptet weiter: „zum Schlusse modifiziert B. freilich

(ebenda), daß ich auf Phantasien, die er „neuerdings“ vorgetragen, hingewiesen habe [was diesen Vorwurf betrifft, so schließt m. G. das Wort „neuerdings“ den Gedanken an H.s Elaborate aus den 80er Jahren nicht aus; außerdem enthalten jene „Bücherbesprechungen“, so kurz sie sind, recht verkehrtes Zeug], weil er eben nichts geschrieben habe! Es wird mich hiernach gar nicht wundern, wenn S. nächstens von einem seiner Pflegebefohlenen behauptet, er habe die annales Patherbrunnenses rekonstruiert. Weiter: zu den „hauptsächlichen“ soll auch Lamprecht gehören. Daß S. sich auf dessen halb populären, jedenfalls absolut kritiklosen Aufsatz über den Ursprung des Bürgertums beruft (vgl. darüber m. „Ursprung der Stadt“ S. 135 ff.), ist wiederum charakteristisch. Dann hätte er doch schon eher manchen anderen Forscher zu den „hauptsächlichen“ rechnen können. Überdies setzt sich Lamprecht in diesem Punkte bekanntlich gar nicht so sehr in Gegensatz zu meinen Anschauungen!! Vgl. Quiddes Ztschr. 5, S. 153 Anm. 2.

¹⁾ Bekanntlich ist S. einer von denjenigen gewesen, welche am meisten für die Verbreitung der hofrechtlichen (Ritsch'schen) Hypothese, gegen die sich meine ersten Untersuchungen wenden, getan haben. Diesen Sachverhalt verschweigt S. vollständig. S. sagt (S. 304) mit übel angebrachter Unschuldsmiene: „in anderen Punkten vermag ich mannigfach B. beizustimmen“. Wer ahnt bei diesen Worten, daß S. früher das Gegenteil von dem vorgetragen hat, dem er jetzt „mannigfach beizustimmen vermag“?! Auch darüber wird dem Leser gar nichts mitgeteilt, daß Gothein sich in wichtigen Punkten meiner Polemik gegen S. angeschlossen hat.

seinen schroffen Standpunkt wesentlich". Ich bitte ihn, mir umgehend den Nachweis zu liefern, worin ich meinen schroffen Standpunkt „wesentlich“ modifiziert habe! Endlich läßt S. auf S. 291 die Worte, die in meinem „Ursprung“ S. 124 hinter „besiegt erklären“ stehen, unberechtigter Weise fort.

Zu den falschen Citaten im weiteren Sinne rechne ich auch die Angaben S.'s über meine Fähigkeiten. Einerseits lobt S. mich sehr: er vergleicht mich z. B. bezüglich der Kraft der juristischen Konstruktion mit Heusler und Sohm. Der Herr Professor sind gar zu gütig, wollen mir wohl schmeicheln! Andererseits stellt mich S. in Gegensatz zu den „historischen Köpfen“, und nun strömt jene Flut von Schimpfworten nieder (meine „Engherzigkeit“, meine „Scheuklappen“ u. s. w.) Das alles ist sehr komisch. Erstens. S. wirft mir „geringe Neigung, die realen, psychischen, wirtschaftlichen und anderen Ursachen komplizierter gesellschaftlicher Vorgänge allseitig zu würdigen“, vor. Ich kenne diese Tiraden. S. spricht so, wenn er die Gegner der historischen Schule bekämpft.¹⁾ Das Unglück will nur, daß ich gar kein Gegner derselben bin, sondern gerade vom Standpunkt der methodischen Geschichtsforschung aus mich gegen die phantastischen Geschichtskonstruktionen eines Nitzsch, Lamprecht u. s. w. erklärt habe! Und nun eine Bitte: vielleicht ist S. so liebenswürdig, mir umgehend mitzuteilen, wo ich denn z. B. „die psychischen Ursachen“ nicht „allseitig gewürdigt“ habe. Zweitens. S. hält sich für berufen zu entscheiden, wer Historiker sei. Aber die Historiker zweifeln stark an S.'s historischer Methode. Das Urteil Schäfers wird noch allen in Erinnerung sein. Vgl. GGA. 1892, S. 296. Ich will hier sodann einige Worte anführen, die soeben

¹⁾ Nur die obligate Jeremiade über die schlimmen Folgen der Logik läßt er diesmal fort. Aber diese kann er jetzt nicht mehr anbringen, nach meinen Gegenbemerkungen in den GGA. 1892, S. 296 Anm. 3.

Hegel (hist. Ztschr. 70, S. 451) gesprochen hat: „Die geschichtliche Behandlung von Nisjch . . . gefällt sich in willkürlichen Ausdeutungen der Quellen . . . und verwirrt dadurch die reine Betrachtung der gegebenen Thatfachen in hohem Grade. Und eben auf diesem Wege ist ihm seine Schule jüngerer Historiker bis zum Extrem gefolgt“. Also „die geschichtliche Behandlung von Nisjch“ ist nach Hegel — um es kurz zu sagen — die unmethodische. Wer hat denn aber seine eigene geschichtliche Behandlung mehr mit der von Nisjch identifiziert als gerade Schmoller?! Man beachte ferner Hegels abfällige Bemerkung über die „jüngeren Historiker“. Wer damit gemeint ist, ergiebt ein Blick in Hegels „Städte und Gilden“ — Hegel tadelt das Verfahren gerade derjenigen als unmethodisch, welche nach S. (S. 307) „methodisch“ arbeiten! Nun werden wir weiter sogleich sehen, daß S. sich jetzt zu der Nisjch'schen Gildetheorie, gegen welche jene Worte Hegels speciell gerichtet sind, bekennt. Also wird S. direkt und indirekt von dem Hegel'schen Verdikt getroffen. Hegel contra Schmoller — wer von beiden ist mehr befugt, über historische Methode zu urteilen? Wir brauchen uns aber nicht auf Autoritäten zu berufen. Die Proben S.'scher Citiermethode, die wir eben kennen gelernt haben, und die Proben S.'scher Kritik, die wir im nächsten Kapitel kennen lernen werden, sagen schon für sich allein genug.

Schmollers Ansicht über Maß und Gewicht im Mittelalter.

Meine Ansicht, daß die Ordnung von Maß und Gewicht im Mittelalter Gemeindefunktion gewesen sei, habe ich hauptsächlich durch folgende Thatfachen begründet: 1) Abgesehen von karolingischen Kapitularien wird die Ordnung von Maß und Gewicht weiterhin nirgends in einem allgemeinen Rechtsatz als Aufgabe der öffentlichen

Gewalt hingestellt. 2) Maß und Gewicht sind lokal geradezu beispiellos verschieden; innerhalb desselben Territoriums begegnen die größten Verschiedenheiten. 3) Wir haben Nachrichten, wenn auch späte (s. vorhin),¹⁾ worin die Ordnung von Maß und Gewicht als Gemeindekompetenz bezeichnet wird. Wodurch sucht nun S. diese Argumente zu entkräften? Das zweite Argument sucht er nicht zu bestreiten,²⁾ wohl aber nach Möglichkeit zu ignorieren. Und doch müßte gerade dieses für die wirtschaftsgeschichtliche Auffassung, die S. ja vertreten will, entscheidend sein! Vgl. meinen „Ursprung“ S. 67. Über das dritte Argument geht er ebenfalls ziemlich stillschweigend hinweg. Gegen das erste beruft er sich auf karolingische Kapitularien, die für unseren Fall so gut wie gar nichts beweisen (zumal die westfränkischen!), und auf das Weistum über die Rechte des Grafen von Namur. Über das letztere habe ich a. a. O. S. 65 Anm. 2 u. hist. Ztschr. 64, S. 538 gesprochen, gehe deshalb nicht mehr darauf ein. Neues

¹⁾ Man hat sich dabei gegenwärtig zu halten, daß Nachrichten über die Kompetenz der Landgemeinden aus älterer Zeit überhaupt nicht vorhanden sind. Köhne hat freilich erklärt, ihm seien „nicht wenige Zeugnisse“ über die Kompetenz der Landgemeinden aus der Zeit vor dem 13. Jahrh. bekannt. Meiner bereits vor zwei Jahren ausgesprochenen Bitte (Quidde's Ztschr. 5, S. 153 Anm. 2), diese umgehend bekannt zu machen, ist er aber noch immer nicht nachgekommen. Jetzt dürfen wir daher wohl annehmen, daß ihm solche Zeugnisse nicht bekannt sind.

²⁾ Oder soll es ein Einwand sein, wenn er S. 291 fragt, „ob es denkbar sei, daß in tausenden von Bauerngemeinden selbständige Maß- und Gewichtssysteme entstanden seien“? Nun, es käme darauf an, die einzelnen Abweichungen zu zählen. Vielleicht lassen sich einige tausend namhaft machen. Im übrigen scheint S. hier meine Bemerkungen in meinem „Ursprung“ S. 61 Anm. 2 übersehen zu haben. S. hält zwei verschiedene Fragen nicht auseinander: ob nämlich in einer Gemeinde ein besonderes Maß- und Gewichtssystem besteht und ob die Gemeinde befugt ist, Maß und Gewicht selbständig zu ordnen. Heute haben viele Staaten das Dezimalsystem. Aber obwohl sie im System übereinstimmen, haben sie doch die Kompetenz, sich selbständig ein System zu geben.

Material führt S. nicht an. Dann aber verteidigt er mit größtem Nachdruck einen Satz, den ich früher nur mit ein paar Bemerkungen zurückgewiesen hatte, den Satz nämlich, daß die Ordnung von Maß und Gewicht Gegenstand der eifrigsten Fürsorge des geistlichen Gerichtes gewesen sei. Er führt seinen Nachweis mit dem Aufwand eines großen,¹⁾ anscheinend vernichtenden Beweismaterials. Ich bekenne gern, daß ich daraus mehrere Einzelheiten gelernt habe; auch sogar, daß ich früher die Thätigkeit des geistlichen Gerichtes auf jenem Gebiet ein ganz klein wenig unterschätzt habe. Aber andererseits enthalten die betr. Mitteilungen S.'s. auch wiederum geradezu unbegreifliche Unrichtigkeiten, welche zeigen, daß S. eine genauere Kenntnis von dem geistlichen und weltlichen Gerichtsweisen des Mittelalters doch eigentlich fehlt. Nur einiges²⁾ mag daraus hervorgehoben werden. Vgl. S. 298: „als die weltlichen Gerichte immer mehr [!] mit der Auflösung des karolingischen Rechts [!] versagten [!],

¹⁾ Offenbar soll durch diesen großen Aufwand von Gelehrsamkeit der üble Eindruck verwischt werden, den S.'s. frühere Äußerungen über die Bußordnungen gemacht haben. Ich will übrigens bei dieser Gelegenheit konstatieren, daß nie von streng katholischer Seite die Bedeutung der geistlichen Gerichte so sehr überschätzt worden ist wie von Schmoller. Und das ist gar nicht wunderbar. Ein guter Katholik weiß eben, was ein Sendgericht ist, während S. davon nur verschwommene Vorstellungen hat.

²⁾ S. 300 führt Schmoller als Beweis für die „Entartung der Kirche“ unter anderm an: „die Geistlichen . . . verlangen überdies Verpflegung ja regelmäßige Sendgelder.“ Damit vgl. Richter-Dove-Kahl, Kirchenrecht § 235: „Daß der Bischof, wenn er seine Diözese visitierte, von den Geistlichen den nötigen Unterhalt empfangen müsse, war schon in den Synoden des 6. Jahrh. verordnet, und wurde durch die fränkischen Kapitularien und das spätere kirchliche Recht bestätigt“. Und dabei ist dieses Lehrbuch des Kirchenrechts gerade das, woraus S., wie er selbst gesteht, seine Informationen über die Sendgerichte genommen hat! Man sieht, S. vermag nicht einmal die Notizen eines so klar und übersichtlich geschriebenen Lehrbuches, wie es das Richter-Dove'sche ist, richtig wiederzugeben — ein neuer Beleg für seine Citiermethode! Ähnliche Inkorrektheiten aber finden sich bei S. noch in großer Zahl.

da bildete sich im Laufe des 9. Jahrh. die kirchliche Jurisdiction der Sendgerichte mit fester Kompetenz aus“. Dieser Satz enthält nun freilich nur eine Übertreibung. Aber was soll man sagen, wenn S. dann „die Ausdehnung der kirchlichen Immunitäten, die Begünstigung der Bischöfe unter den Ottonen, die Übertragung der Grafenrechte auf sie . . ., die ganze Tendenz der sächsischen Kaiserpolitik“ mit dem geistlichen Gericht in Zusammenhang bringt! Wie diese und andere Stellen zeigen, fragt S. gar nicht, in welcher Eigenschaft ein Bischof Gerichtsbarkeit ausübt, ob als Organ der Kirche oder als weltlicher Gerichtsherr! Er spricht (S. 301) von einer „geistlichen Marktpolitik“! Und nicht wenig überraschend ist auch folgender Satz: „Erst vom Ende des 11., Anfang des 12. Jahrh. an wurde das wieder anders, als die kaiserliche mit den kirchlichen Gewalten in Konflikt kam, die kluniacensische Reform die Bischöfe aus Beamten wieder mehr zu Geistlichen machte, die kirchliche Jurisdiction entartet war“. Man muß hiernach annehmen, daß S. mit dem 12. Jahrh. die Bischöfe ihrer weltlichen Stellung entkleidet werden, das geistliche Gericht seine weit gehende Kompetenz verlieren läßt! Er würde dann die Thatsache übersehen, daß der Investiturstreit im wesentlichen einen Sieg der Kirche, eine Verstärkung des geistlichen Elementes nach jeder Richtung hin bedeutet. Vgl. 302: „Die Bauerschaften, . . . die vom geistlichen Gericht nichts mehr wissen wollten, . . . trugen dem Gemeindevorstand eine Beaufsichtigung der im Dorf vorhandenen Scheffel auf“. Es wird S. schwer werden, Bauerschaften, bei denen die Ordnung von Maß und Gewicht diesen Ursprung hat, namhaft zu machen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil das geistliche Gericht sich jener Dinge gar nicht so sehr angenommen hat. Und damit kommen wir zu der Hauptsache. S. mißt dem geistlichen Gericht eine außerordentlich große Bedeutung für die

Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung bei. „Wie ein steter Landbau und friedlicher Verkehr wesentlich durch den in den Konzilien . . . festgesetzten Gottesfrieden [die beigefügten Jahreszahlen sind etwas merkwürdig] möglich wurde, so bildete die kirchliche Verfolgung der Münzfälschung, Maß- und Gewichtsverletzung, des Wuchers und Betrugs im 9.—11. Jahrh. die Voraussetzung für ein entwickelteres Marktleben, für die Ausbildung des Lokalverkehrs“. Gegen diese im Munde eines Nationalökonomens höchst merkwürdige Äußerung ließe sich sehr vieles geltend machen. Ich will nur zweierlei hervorheben. Erstens. Das geistliche Gericht ist immer nur Gericht, keine Verwaltungsinstanz. Eine positive Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung kann doch aber von einem bloßen Gericht nur in bescheidenem Maße ausgehen. Gewis hat das Sendgericht den Gebrauch von falschem Maß öfters bestraft. Allein wo hat denn ein Sendgericht ein eigenes Maßsystem eingeführt? Zweitens. S. ist ein leidenschaftlicher Verehrer von Nitsch. Nun soll ein Hauptverdienst des letzteren der Hinweis auf die Verschiedenheit der bürgerlichen und der kirchlichen Quellen sein. Thatsächlich ist das freilich gar kein besonderes Verdienst; denn seit ältester Zeit befolgt man den Grundsatz: *audiatur et altera pars*. Aber die Verehrer von Nitsch rühmen nun einmal jene Unterscheidung als dessen besonderes Verdienst, und da wundert es mich denn nicht wenig, daß S., der Haupturheber des Nitschkultus, von jener Unterscheidung gar nichts wissen will. Ohne irgend ein Bedenken citiert er ausschließlich geistliche Quellen! Und doch würde S.'s Auffassung nur dann zutreffen, wenn die bürgerlichen, resp. weltlichen Quellen dasselbe Bild lieferten. Wir finden nun aber in den Stadtrechten nur äußerst geringe Spuren eines Eingreifens des geistlichen Gerichtes in die Ordnung von Maß und Gewicht, dagegen sehr viel Auseinandersetzungen

zwischen der aufkommenden Stadtgemeinde und dem Gemeindeherrn (so sage ich; Sohm sagt dafür: dem Herrn des öffentlichen Gerichts).

S. pflegt mehrere Ansichten neben einander zur Verfügung zu stellen. Und so läßt er denn nicht bloß das geistliche Gericht, nicht bloß antiklerikale Bauernschaften, nicht bloß die öffentliche Gewalt, sondern außerdem auch noch die „Kaufgilden“ für Maß und Gewicht sorgen. In höchst eigentümlicher Weise führt er diese dem Leser vor (S. 301): „An vielen Orten war überhaupt kein Bischof“ [eine überaus geistvolle Bemerkung!]; die „Territorialherren“ verstanden viel weniger von den neuen wirtschaftlichen Bedürfnissen als die Bischöfe [als ob diese nicht „Territorialherren“ waren!]; so nahmen sich die „Kaufgilden“ der Sache an. Und zwar setzt er diese in die Zeit vor 1150 (ihr Nachfolger ist der Rat). Ist es nicht amüsant, daß S. zum Anhänger Brentanos geworden ist?! Brentano wird sich über den neuen Adepten freuen. Gewis veröffentlicht S. nächstens einen Aufsatz, in dem er Brentano gegen die Angriffe von Charles Groß (the gild merchant) verteidigt. Nun, wie ich über die famose Gildetheorie, die aller historischen Methode ins Gesicht schlägt, denke, das habe ich schon oft genug gesagt.

Wir kennen nunmehr S.'s positive Aufstellungen. Wir haben jetzt noch einiger Einwendungen S.'s gegen meine Auffassung zu gedenken. „Die inneren Gründe gegen die B.'sche Theorie sind für mich noch schwerwiegender als die quellenmäßigen“. Das würde nicht viel besagen; denn wir haben gesehen, welcher Art die „quellenmäßigen“ sind. Aber welches sind die „inneren“? Erst „mit der Zunahme des Verkehrs auch auf dem Lande wurde eine Beaufsichtigung der Gemäße nötig. . . . Ich glaube aber nicht, daß ein Bedürfnis dazu viel früher als im 13. Jahrh. vorhanden war. . . . Jedenfalls undenkbar aber ist es, daß

die Dörfer früher als die Städte das Bedürfnis einer Maß- und Gewichtspolizei gehabt hätten". Merkwürdig! Zuerst häuft S. ein fürchterliches Beweismaterial über die Ordnung von Maß und Gewicht durch den Staat und das geistliche Gericht in karolingischer und nachkarolingischer Zeit (vom „8. bis 13. Jahrh.“) auf: die Karolinger und das geistliche Gericht sollen da ganz hervorragende Verdienste haben. Und dann erklärt er plötzlich: viel vor dem 13. Jahrh., jedenfalls nicht früher, als es Städte gab, hat man sich um die Ordnung von Maß und Gewicht nicht gekümmert! Nun gab es ja aber in karolingischer und auch in der ersten nachkarolingischen Zeit noch gar keine Städte! Es gab damals nur ein plattes Land! Wo sollen damals z. B. die geistlichen Gerichte thätig gewesen sein wenn nicht auf dem platten Lande? Etwa im Monde? Selbstverständlich ist eine gewisse Ordnung von Maß und Gewicht vorhanden gewesen, ehe sich eine eigentümliche Stadtverfassung ausbildete. Es muß ja im Lande schon ein gewisser Verkehr vorhanden sein, damit ein Städtewesen entstehen kann. Natürlich ist der Verkehr noch kein entwickelter, und die Ordnung von Maß und Gewicht spielt deshalb noch keine große Rolle. Das habe ich aber auch schon in meinen früheren Arbeiten zur Genüge betont, so daß ich nicht mehr darauf einzugehen brauche. — S. führt noch andere „innere Gründe“ gegen mich ins Feld. S. 302: „Wenn die Städte ihr Maß- und Gewichtswesen vom ländlichen Bauermeister erhalten hätten, dann könnte er ihnen auch ihr Münzwesen gebracht haben, was doch niemand behaupten wird“. So? „Könnte“ er es wirklich? Nein! Er könnte es nicht, aus dem einfachen Grunde, weil das Münzrecht, wie jedermann weiß, Regal gewesen ist, während noch niemand erwiesen hat, daß es ein Regal der Ordnung von Maß und Gewicht in jener Zeit gegeben hat. Es ist sodann S. nicht unbekannt geblieben, daß Brand und ihm folgend zuletzt auch

Nitzsch¹⁾ schon vor Jahren dieselbe Auffassung von der Kompetenz der Landgemeinde geltend gemacht haben wie ich. Allein er meint über deren Meinung aus zwei Gründen hinwegsehen zu können. Erstens, weil nach Pland und Nitzsch „die Grenze der Marktpolizei des Bauermeisters eine enge war“. Wie kann S. diesen Einwand gegen mich erheben! Ich habe ja stets betont, daß die Kompetenz der Landgemeinde eine enge war! Meine ganze Theorie beruht auf dieser Voraussetzung! Ein neuer Beleg für S.'s Citiermethode! Zweitens, weil P. und N. „bei diesen Bemerkungen wesentlich an Niedersachsen, nicht an West- und Süddeutschland denken“. Diesen Einwand habe ich schon vor fünf Jahren vorausgesehen und deshalb in meiner „Stadtgemeinde“ S. 5 gesagt (was S. ignoriert): „... in Sachsen ist die . . . Kompetenz (der Landgemeinde) Regel. Die Landgemeinden des südlichen und westlichen Deutschland aber, welches ja eine ältere wirtschaftliche Kultur als Sachsen besitzt, werden den sächsischen gewis darin nicht nachgestanden haben.“²⁾

¹⁾ In einem von Nitzsch in seinen letzten Lebensjahren ausgearbeiteten, jetzt (von Liefegang) veröffentlichten Aufsatz (Ztschr. f. Rechtsgesch. 1892, germ. Abteilung, S. 75 ff.). Die ganze Unklarheit, welche alle Arbeiten von Nitzsch auszeichnet, spricht sich darin aus, daß er hier seine Gildetheorie mit der Landgemeindetheorie vereinigt vorträgt! Er hatte inzwischen das Buch von Pland über das Gerichtsverfahren des Mittelalters gelesen; das hatte ihm gefallen — warum also nicht auch dessen Ansicht neben anderen Ansichten vortragen? Vgl. GGA. 1891, S. 763. Der Aufsatz von N. hätte, zumal nach den neueren Publikationen über das Gildewesen, ungedruckt bleiben sollen. Er wird nur neue Verwirrung ausrichten.

²⁾ Schmoller (S. 304) wiederholt ferner noch die Äußerung von Waitz: „nicht sowohl auf den Zusammenhang der Städte mit den Dörfern als vielmehr auf die Lösung des Zusammenhangs kommt es an“. Auch dieser Anschauung bin ich, was S. wiederum verschweigt, schon früher entgegengetreten. Vgl. meine „Stadtgemeinde“ S. 115 f. Es ist aber höchst seltsam, daß gerade S., der mit solcher Leidenschaft für den Zusammenhang des späteren Junstrechts mit dem geistlichen Gericht

Welches Gesamturteil ergibt sich uns nun über S.'s kritische Bedenken und positive Aufstellungen? Hätte er die vorhandene Litteratur gründlicher studiert und die ihm aufsteigenden Gedanken sorgfältiger geprüft, so würde er das meiste ungesagt gelassen haben. Jedenfalls ist der wissenschaftliche Ertrag seines Aufsatzes fast gleich Null. Und um dieses Resultat zu erreichen, mußte S. Herrn von Gofler in die Debatte ziehen, einen anonymen Russen herbeischleppen, angebliche Äußerungen meiner Freunde misbrauchen, sich zum Lobredner eines häßlichen Pamphletes machen, eine Flut von Schimpfworten über mich ausschütten, falsch citieren und sich wissenschaftlich Blößen geben!

S. hat mich also durchaus nicht widerlegt. Es ist indessen ja sehr möglich, daß ich einmal widerlegt werden werde. Wer mich aber widerlegen will, der darf sich den Beweis nicht so leicht machen wie S.; sondern er wird vor allem die Weistümer, einzelnen Urkunden und Urkunden des Mittelalters und auch noch des 16. Jahrh. einer höchst sorgfältigen Durchforschung unterziehen müssen. Vielleicht ergibt sich dann, daß die öffentliche Gewalt doch mehr für die Ordnung von Maß und Gewicht gesorgt hat, als ich, auf Grund der oben genannten Argumente, jetzt

eintritt, die Äußerung von Waitz, daß es weniger auf den Zusammenhang als auf die Lösung des Zusammenhangs ankommt, wiederholt. Im übrigen hält S. — trotz meiner Bemerkungen in meinem „Ursprung“ S. 12 ff. — die beiden ganz verschiedenen Fragen nicht aus einander, ob die Kompetenz der Stadt für die Ordnung von Maß und Gewicht formell aus einer entsprechenden Kompetenz des geistlichen Gerichtes hervorgegangen ist und ob das geistliche Gericht auf die Entwicklung des Verkehrs fördernd eingewirkt hat. — S. hat gegen mich mehrere „innere Gründe“ ins Feld geführt. Ich will doch auch für mich einen „inneren Grund“ ins Feld führen. Ein Nationalökonom mit einem großen Namen hat früher einmal gesagt: „Markt und Dorf sind [d. h. in der älteren Zeit] die volkswirtschaftlichen Körper, die alles Wirtschaftsleben beherrschen“. Dieser Nationalökonom ist — — Schmoller! Ich habe seine Äußerung schon in meiner „Stadtgemeinde“ S. 4 citiert.

annehme. Die Thatsache, daß Maß und Gewicht lokal unendlich verschieden gewesen sind, wird freilich nie erschüttert werden; dafür liegen schon zu eingehende Forschungen vor; den Beifall der Wirtschaftshistoriker werde ich also in jedem Falle für mich in Anspruch nehmen dürfen — auch wenn sie sich sträuben.

Könnte nicht vielleicht S.'s anonymes Ruffe jene Untersuchung führen? Oder ist er mit einer Doctorarbeit über die Pönitentialbücher als Quelle des Zunftrechts beschäftigt?

Nachtrag.

Nachträglich kommt mir eine Besprechung von Hegels „Städte und Gilden“ in Schmollers Jahrbuch 1892, S. 318 ff. aus der Feder eines Dr. D., d. h. offenbar Doren, Verfassers einer Dissertation zur Gesch. der Kaufmannsgilden, eines S.'schen Schülers, zu Gesicht. Dieser scheidet die Forscher auf dem Gebiete der ma. Verfassungsgesch. in zwei Lager: die einen legen „vor allem Wert auf Gründlichkeit, Vorsicht, Genauigkeit“ u. s. w.; den anderen „fehlt oft der Sinn für juristisch scharfe Entwicklungen, für genaue Definition, logischen Aufbau; aber ihre Phantasie ist rege; sie sehen nicht das isolierte Einzelbild der Entwicklung . . .; sie „hören das Gras wachsen“; in Nißsch verehren sie ihren Meister“. Er führt den Gegensatz noch weiter aus; ich will darauf jedoch nicht näher eingehen (an einer Stelle giebt er meine Ansicht nicht richtig wieder). Ich erwähne D.'s Äußerungen nur, um zu zeigen, wie sich ein S.'scher Schüler in Widerspruch zu S. selbst setzt. Zu der ersteren Klasse, deren Eigenschaften „Gründlichkeit, Vorsicht, Genauigkeit“ sind, rechnet D. nämlich Hegel und mich, zu der zweiten, welche „das Gras wachsen hört“ u. s. w., welche der durch „Vorsicht“ ausgezeichneten Klasse entgegengesetzt wird, — Höniger!! Also D. sagt so ziemlich das Gegenteil von dem aus, was Schmoller behauptet! Vgl. oben S. 8 und S. 9 Anm. 1. Schmollers Schüler contra Schmoller! Wie schmerzlich muß es für S. sein, daß nicht einmal seine Schüler an die angeblichen Vorzüge Hönigers glauben! Und da greift mich S. wegen meines Urteils über Höniger an! Mag er doch seinen anonymen Ruffen erst gegen seine unbotmäßigen Schüler ins Gefecht führen! jene Abweichung in dem Urteil über H. besagt aber um so mehr, als D. im übrigen von H. zu retten sucht, was er nur irgend retten zu können glaubt. Er sagt nämlich z. B. S. 321, daß gewisse „Gelehrte“ [!] von Hegel „oft mit einer souveränen Verachtung abgethan werden, die ihr eifriges Bestreben gewis nicht verdient hat“. Damit können nur Höniger und Liesegang gemeint sein. D. will also mindestens deren Eifer anerkannt wissen.¹⁾ — Schmoller hat der D.'schen Rezension noch eine Anmerkung

¹⁾ Wie es sich tatsächlich mit dem „Eifer“ Hönigers verhält, haben wir oben S. 8 gesehen. D. rühmt ferner H.'s „Phantasie“ — das ist Geschmackssache; jedenfalls besitzt H. nicht die reproduktive Phantasie des Historikers. Ob sodann Liesegang, dem Geschichtsschreiber von Perleberg, der uns gewis nächstens mit einem Quartanten über die Kaufmannsgilde von Friesack beschenken wird, der über das Talent verfügt, mit sehr vielen Worten nichts zu sagen, „Eifer“ zuzuschreiben ist, — das ist wiederum Geschmackssache.

beigegeben, in der er „wegen der schroffen Stellung, die Hegel Rihsch und andern Historikern [Aha! natürlich Höniger!] gegenüber einnimmt, ein Wort der Charakteristik über ihn hinzufügen möchte“ und dann den Historikern [natürlich abgesehen von Herrn Höniger!] einige Grobheiten („größte Unkenntnis“) sagt. Es ist wiederum höchst bezeichnend (vgl. oben), daß S., um jemand zu diskretieren, eine allgemeine „Charakteristik“ von ihm entwirft und ganz allgemein gehaltene Vorwürfe erhebt, ohne den geringsten Versuch der Begründung derselben zu machen. —

Wenn ich daran denke, welche Anstrengungen gemacht werden, um Herrn Höniger, dem die Natur die Gaben eines Schriftstellers und Gelehrten in seltener Härtherzigkeit vollkommen versagt hat (vgl. Justi, Winkelmann II, 1, S. 273 Zeile 27 bis 29), alle möglichen Verdienste zuzuschreiben, so — komme ich nicht aus der Heiterkeit heraus. Die Sache hat indessen doch auch ihre sehr ernste Seite. Ist es eines Mannes von den Verdiensten Schmollers würdig ein solches Protektortum zu üben? Hat er allen guten Geschmack verloren? Hoffen wir, daß er auf diesem Wege nicht weiter fortschreitet, und daß er ferner fortan sich zu der methodischen Geschichtsforschung — in praxi ebensowohl wie in thesi — auf freundlicheren Fuß stellt. Wenn er diese Voraussetzungen erfüllt, wollen wir gern mit ihm zusammen weiter arbeiten.

